

# Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

## 1. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum“

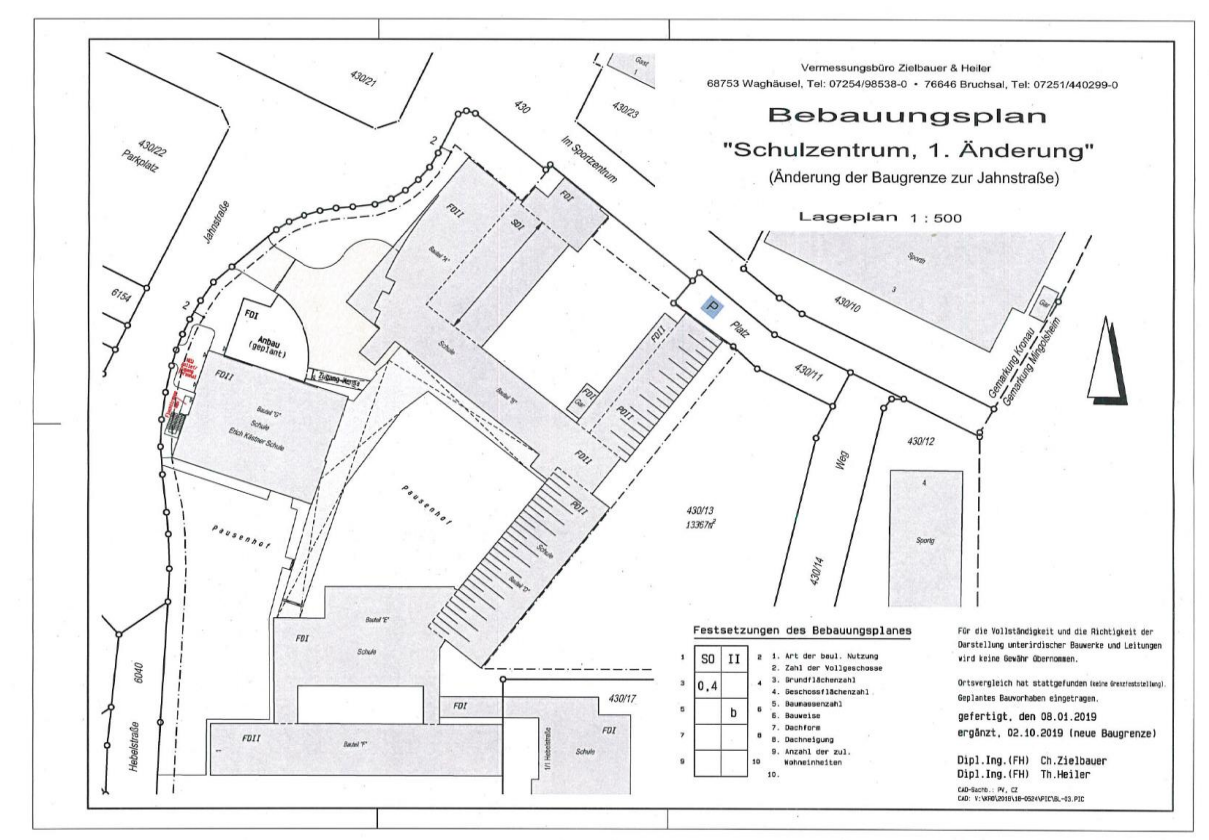
Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 15.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB den Bebauungsplan „Schulzentrum“ im vereinfachten Verfahren zu ändern, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, findet die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB statt. Auf eine Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nr. 430/13.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 02.10.2019 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## **Ziele und Zwecke der Planung**

Für den Bereich des Schulzentrums besteht ein Bebauungsplan, der ein Baufenster durch eine Baugrenze festsetzt.

Für den Bau der Mensa ist eine Anpassung der Baugrenze entlang der Jahnstraße erforderlich.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 15.11.2019 bis einschließlich 16.12.2019 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan 1. Änderung „Schulzentrum“ können auf der Internetseite der Gemeinde Kronau unter [www.kronau.de](http://www.kronau.de) unter der Rubrik Bebauungspläne/ öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Kronau, 07.11.2019

Frank Burkard, Bürgermeister